

Merkblatt zur Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Anspruchsberechtigt sind Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt entweder:

- Arbeitnehmerin oder selbständigerwerbend sind; oder
- im Familienbetrieb gegen Barlohn mitarbeiten; oder
- arbeitslos sind und AL-Taggeld beziehen oder beziehen könnten; oder
- arbeitsunfähig sind und auf einem früheren Lohn berechnete Taggeldleistungen beziehen,

sofern sie 9 Monate vor der Geburt AHV-versichert waren und in dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig waren, inkl. EU/EFTA-Zeiten (Frühgeburt wird berücksichtigt)

- **Der Anspruch beginnt** am Tag der Niederkunft
- und **endet** nach 14 Wochen (= 98 Tage), oder wenn die Mutter vorher wieder arbeitet
- Die ME beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens,
- jedoch max. 196.--/Tag (2009)
- und ist AHV/IV/EO-, ALV-, BVG- und KVG-pflichtig (jedoch ohne UVG)

Vorsicht!

- Kündigung auf Zeitpunkt vor Niederkunft → kein Anspruch
- Aufnahme der Arbeit vor 98. Tag nach Niederkunft → Anspruch endet (auch bei Teilzeit!)
(Beschäftigung in den ersten 8 Wochen nach Niederkunft ist zudem gesetzlich verboten)

In der Regel macht die Mutter den **Anspruch geltend, via Arbeitgeber**, oder direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.medisuisse.ch → AHV IV → Formulare → Mutterschaftsentschädigung, oder direkt [hier](#).

Die **Auszahlung** erfolgt an den Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs auf Lohnzahlung. In allen übrigen Fällen wird die ME direkt der Mutter ausbezahlt.

Aktuelle Gesetzestexte Bund

Diese sind zu finden unter www.admin.ch → Systematische Rechtssammlung ([SR](#))

SR 834.1	EOG	Erwerbsersatzgesetz
SR 834.11	EOV	Verordnung zum EOG
SR 220	OR	Obligationenrecht

Wer gibt Auskunft?

Hier sind nur die wichtigsten Stichworte vermerkt. Die AHV-Ausgleichskasse ist die kompetente Adresse für spezielle Fragen. Die Adressen aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf der letzten Seite in jedem Telefonbuch. Die verbandseigene AHV-Ausgleichskasse medisuisse, Postfach, 9001 St. Gallen, Tel. 071 / 228 13 13, gibt Ihnen gerne Auskunft.

Rechtsdienst FMH / LR Jan. 2006/ Juli 2009

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
info@fmh.ch, www.fmh.ch